



Republik Österreich
Bundesministerium für Umwelt,
Jugend und Familie

Zl. 03 4761/3-II/4/90

A-1031 Wien, Radetzkystraße 2
Postfach 10
Telefon: (0222) 711 58
Durchwahl: 4119
DVR:0441473
Telefax Nr: (0222) 711 58/4221

Sachbearbeiter Schober

Wien, den 31. Mai 1990

Gesetzentwurf

An

Zl. 48 - GE/19.90

Datum 5.6.1990

Verteilt 30.6.1990

- 1) Präsident des Nationalrates
- 2) BKA-Verfassungsdienst
- 3) BKA-Sektion VI/Volksgesundheit
- 4) BKA-Sektion VII/Lebensmittel, Veterinär, Strahlenschutz
- 5) Bundesministerium für öffentliche Wirtschaft und Verkehr, Sektion V
- 6) Bundesministerium für öffentliche Wirtschaft und Verkehr
- 7) Bundesministerium für auswärtige Angelegenheiten
- 8) Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten
- 9) Bundesministerium für Arbeit und Soziales
- 10) Bundesministerium für Finanzen
- 11) Bundesministerium für Inneres
- 12) Bundesministerium für Justiz
- 13) Bundesministerium für Landesverteidigung
- 14) Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft
- 15) Bundesministerium für Unterricht, Kunst und Sport
- 16) Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung
- 17) Rechnungshof
- 18) Volksanwaltschaft
- 19) Österr. Statistisches Zentralamt
- 20) Verbindungsstelle der Bundesländer beim Amt der NÖ. Landesregierung
- 21) Amt der Burgenländischen Landesregierung
- 22) Amt der Kärntner Landesregierung
- 23) Amt der Niederösterreichischen Landesregierung
- 24) Amt der Oberösterreichischen Landesregierung
- 25) Amt der Salzburger Landesregierung
- 26) Amt der Steiermärkischen Landesregierung
- 27) Amt der Tiroler Landesregierung
- 28) Amt der Vorarlberger Landesregierung
- 29) Amt der Wiener Landesregierung (Stadtsenat)
- 30) Österr. Städtebund
- 31) Österr. Gemeindebund
- 32) Österr. Gewerkschaftsbund
- 33) Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft
- 34) Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern Österreichs
- 35) Österr. Arbeiterkammertag
- 36) Österr. Landarbeiterkammertag
- 37) Vereinigung Österr. Industrieller

Dr. Winkler

- 2 -

- 38) Österr. Apothekerkammer
- 39) Österr. Ärztekammer
- 40) Österr. Rechtsanwaltskammertag
- 41) Bundeskonferenz der Kammern der freien Berufe Österreichs
- 42) Rektorenkonferenz
- 43) Verband der Akademikerinnen Österreichs
- 44) Österr. Bundesfeuerwehrverband
- 45) Österr. Gewerbeverein
- 46) Handelsverband
- 47) Büro des Datenschutzrates und der Datenschutzkommission
- 48) Österr. Wasserwirtschaftsverband
- 49) Kammer der Wirtschaftstrehänder
- 50) Forum österr. Wissenschaftler für Umweltschutz
- 51) Klub der Sozialistischen Abgeordneten und Bundesräte
- 52) Parlamentsklub der Österr. Volkspartei
- 53) Klub der Freiheitlichen Partei Österreichs
- 54) Klub der Grün-Alternativen Abgeordneten
- 55) Österr. Naturschutzbund

Das Bundesministerium für Umwelt, Jugend und Familie übermittelt den Entwurf einer Novelle zum Umweltkontrollgesetz mit dem Ersuchen um Stellungnahme bis

20. Juli 1990.

Sollte bis zu diesem Zeitpunkt keine Stellungnahme eingelangt sein, so wird angenommen, daß gegen den Entwurf keine Einwände bestehen.

Für den Bundesminister:
U n t e r p e r t i n g e r

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:



**BUNDESMINISTERIUM FÜR UMWELT,
JUGEND UND FAMILIE**

He/Se 706

Z1. 03 4761/3-II/4/90

E N T W U R F

**Bundesgesetz vom ,
mit dem das Bundesgesetz über die Umweltkontrolle
geändert wird**

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I

Das Bundesgesetz vom 20. März 1985 über die Umweltkontrolle, BGBl. Nr. 127/1985, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 299/1989, wird wie folgt geändert:

1. Der Titel lautet:

"Bundesgesetz über die Umweltkontrolle und den Zugang zu Informationen über die Umwelt (Umweltkontroll- und -informationsgesetz)"

2. § 10 Abs. 1 lautet:

"§ 10. (1) Der Bundesminister für Umwelt, Jugend und Familie hat die Aufgabe, im Interesse der Erhaltung, der Verbesserung und der Wiederherstellung der natürlichen Lebensbereiche von Menschen, Tieren und Pflanzen den Zustand und die Entwicklung

der Umwelt (Wasser, Luft und Boden), Umweltbelastungen und Umweltdaten im Sinne des § 15 zu erheben sowie eine Umweltdatenbank zu führen. Die Zuständigkeit anderer Bundesminister zur Durchführung solcher Erhebungen und Kontrollen bleibt unberührt."

3. Nach § 14 wird folgender Abschnitt eingefügt:

"3. ABSCHNITT

Umweltinformation

§ 15. Umweltdaten sind alle Informationen tatsächlicher oder rechtlicher Art betreffend

1. den Zustand der Gewässer, der Luft, des Bodens, der Tier- und Pflanzenwelt und der natürlichen Lebensräume sowie seine Veränderungen;
2. öffentliche und private Vorhaben und Tätigkeiten, welche Gefahren für das Leben oder die Gesundheit von Menschen hervorrufen oder die Umwelt beeinträchtigen können, insbesondere durch Emissionen, Einbringung oder Freisetzung von Stoffen, lebenden Organismen oder Energie einschließlich ionisierender Strahlen in die Gewässer, die Luft oder den Boden oder durch Lärm;
3. das Herstellen, Inverkehrsetzen, Befördern, Lagern und Verwenden von gefährlichen Stoffen, Zubereitungen und Fertigwaren;
4. Maßnahmen zur Erhaltung, zum Schutz und zur Verbesserung der Qualität der Gewässer, der Luft, des Bodens, der Tier- und Pflanzenwelt und der natürlichen Lebensräume sowie Maßnahmen zur Schadensvorbeugung und zum Ausgleich etwa eingetretener Schäden.

- 3 -

§ 16. (1) Das Recht auf freien Zugang zu Umweltdaten, die den mit Aufgaben der Bundesverwaltung betrauten Organen in Vollziehung von Bundesgesetzen bekanntgeworden sind, wird jedermann ohne Nachweis eines Rechtsanspruchs oder eines rechtlichen Interesses gewährleistet.

(2) (Verfassungsbestimmung) Auf Geheimhaltung folgender Umweltdaten besteht kein Anspruch:

1. Daten über genehmigte und tatsächliche Emissionen und Ableitungen aus genehmigungspflichtigen Anlagen sowie darauf bezügliche Meßergebnisse und Überwachungsmaßnahmen;
2. Daten betreffend die Gefährlichkeit, Beschaffenheit und Zusammensetzung gefährlicher Stoffe, Zubereitungen und Fertigwaren sowie lebender Organismen.

(3) Die Organe (Abs. 1) sind nicht zur Verschwiegenheit über Umweltdaten gemäß Abs. 2 verpflichtet. Dies gilt auch für andere Umweltdaten, soweit deren Geheimhaltung nicht im überwiegenden Interesse der Parteien geboten ist.

§ 17. (1) Das Begehren auf Mitteilung von Umweltdaten kann mündlich, telefonisch, telegraphisch, schriftlich oder fernschriftlich gestellt werden. Geht aus einem mündlich oder telefonisch angebrachten Begehren der Inhalt oder der Umfang der gewünschten Auskunft nicht ausreichend klar hervor, so kann dem Auskunftswerber dessen schriftliche Ausführung aufgetragen werden.

(2) Die Organe (§ 16 Abs. 1) haben in ihrem Besitz befindliche Umweltdaten, zu deren Geheimhaltung sie nicht verpflichtet sind, mitzuteilen.

(3) Soweit Umweltdaten auf Schriftstücken vorhanden sind, werden sie durch Einschau oder auf Verlangen gegen Ersatz der Gestehungskosten durch Übergabe von Abschriften oder Ablichtungen mitgeteilt.

(4) Die auf akustischen, visuellen oder elektronischen Datenträgern gespeicherten Umweltdaten werden gegen Ersatz der Gestehungskosten mittels Ausdrucken, Video- oder Tonaufzeichnungen mitgeteilt.

(5) Dem Begehren ist ohne unnötigen Aufschub, spätestens aber binnen acht Wochen zu entsprechen. Kann aus besonderen Gründen diese Frist nicht eingehalten werden, so ist der Auskunftswerber jedenfalls zu verständigen.

(6) Werden die verlangten Umweltdaten nicht mitgeteilt, so ist auf Antrag des Auskunftswerbers hierüber ein Bescheid zu erlassen. Als Verfahrensordnung, nach der der Bescheid zu erlassen ist, gilt das AVG 1950, sofern nicht für die Sache, in der Auskunft erteilt wird, ein anderes Verfahrensgesetz anzuwenden ist.

§ 18. Die Organe (§ 16 Abs. 1) können in ihrem Besitz befindliche Umweltdaten jederzeit veröffentlichen, soweit dies zur Erfüllung der ihnen gesetzlich übertragenen Aufgaben zweckmäßig ist und § 16 Abs. 3 zweiter Satz dem nicht entgegensteht.

§ 19. (1) Auf Verlangen haben die Organe (§ 16 Abs. 1) in ihrem Besitz befindliche Umweltdaten dem Bundesminister für Umwelt, Jugend und Familie zu übermitteln.

(2) Der Bundesminister für Umwelt, Jugend und Familie kann mit Verordnung festlegen, daß die Betreiber von Anlagen, die nach bundesgesetzlichen Vorschriften einer Genehmigungspflicht unterliegen, bestimmte Umweltdaten zu melden haben,

- 5 -

die zur Beurteilung der Auswirkungen der Anlage auf die Umwelt im Normalbetrieb und im Störfall oder zur Beurteilung, ob eine Anlage dem Stand der Technik entspricht, erforderlich sind. Andere gesetzliche Meldepflichten bleiben unberührt.

§ 20. Wer der Meldepflicht entgegen einer gemäß § 19 Abs. 2 erlassenen Verordnung nicht nachkommt, macht sich, wenn die Tat nicht mit gerichtlicher Strafe bedroht ist, einer Verwaltungsübertretung schuldig und ist mit Geldstrafe bis zu 100 000 S, im Wiederholungsfall bis zu 200 000 S zu bestrafen. Der Versuch ist strafbar."

4. Der bisherige dritte Abschnitt erhält die Bezeichnung "4. ABSCHNITT". Die bisherigen §§ 15 bis 18 erhalten die Bezeichnung §§ 21 bis 24.

5. Art. III Abs. 2 lautet:

"(2) Mit der Vollziehung des Art. I dieses Bundesgesetzes sind betraut:

1. Hinsichtlich des § 2 Abs. 1 zweiter Satz und des § 9 Abs. 1 der Bundesminister für Umwelt, Jugend und Familie im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen;
2. hinsichtlich des § 10 Abs. 2 - ausgenommen dessen erster Halbsatz - der Bundesminister für Umwelt, Jugend und Familie im Einvernehmen mit dem sachlich zuständigen Bundesminister;
3. hinsichtlich des § 11 Abs. 3 und des § 13 Abs. 1 der als oberste Behörde sachlich zuständige Bundesminister;
4. hinsichtlich der §§ 16, 17 und 18 der für die Angelegenheit, in der die Auskunft zu erteilen oder die Veröffent-

lichung vorzunehmen ist, jeweils zuständige Bundesminister;

5. hinsichtlich des § 21 Abs. 1 Z 3 und 4, § 22 sowie des § 24 Abs. 3, soweit sich diese Bestimmung auf das Strahlenschutzgesetz bezieht, der Bundeskanzler im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft;
6. hinsichtlich des § 24 Abs. 1 und 2, soweit sich diese Bestimmungen auf wasserwirtschaftliche Bundesanstalten beziehen, der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft;
7. hinsichtlich der übrigen Bestimmungen der Bundesminister für Umwelt, Jugend und Familie."

Artikel II

Dieses Bundesgesetz tritt mit 1. Jänner 1991 in Kraft.

- 7 -

BUNDESMINISTERIUM FÜR UMWELT,
JUGEND UND FAMILIE

Zl. 03 4761/3-II/4/90

V O R B L A T T

Problem:

Die immer noch rasch fortschreitende Inanspruchnahme der Umwelt hat bereits dazu geführt, daß die natürlichen Lebensgrundlagen (Boden, Wasser, Luft) einerseits zu knappen Gütern geworden sind, andererseits die Umwelt solchen Belastungen ausgesetzt ist, daß daraus Gefahren für den Menschen (z.B. durch Ozon) entstehen können.

An der Information über diesen Zustand der Umwelt besteht ein öffentliches Interesse.

Da keine ausreichenden Regelungen vorliegen, die der Öffentlichkeit die Informationen über die Umwelt zugänglich machen, ist die Schaffung umfassender, zeitgemäßer Bestimmungen über die Umweltinformation notwendig.

Ziel:

Diesen Erfordernissen soll hiermit Rechnung getragen werden. Insbesondere soll die Information über Umweltdaten den Charakter eines subjektiven Rechts erhalten.

Inhalt:

Die wesentlichsten Regelungsschwerpunkte des Gesetzesentwurfes sind:

- Definition der Umweltdaten
- Bestimmung über den freien Zugang zu Umweltdaten
- Verfassungsbestimmung über das Zurücktreten von Geheimhaltungsansprüchen bei bestimmten Umweltdaten
- Verpflichtung von Behörden und Ämtern, Umweltdaten jedermann mitzuteilen, der ein Auskunftsbegehren stellt
- Ermächtigung für Behörden und Ämter, Umweltdaten jederzeit zu veröffentlichen
- Ermächtigung des Bundesministers für Umwelt, Jugend und Familie, die Übermittlung oder Meldung von Umweltdaten zu verlangen
- Führung einer Umweltdatenbank beim Bundesministerium für Umwelt, Jugend und Familie (Umweltbundesamt)

Alternativen:

Änderung des Datenschutzgesetzes und flankierende gesetzliche Maßnahmen;

Beibehaltung des derzeitigen unbefriedigenden Rechtszustandes

Kosten:

Die mit der Vollziehung des vorgeschlagenen Bundesgesetzes voraussichtlich verbundenen Mehrausgaben können nicht exakt angegeben werden. Es ist aber zu erwarten, daß sie sich in vertretbaren Grenzen halten.

EG-Konformität:

Die Regelungen orientieren sich am Vorschlag für eine Richtlinie des Rates der Europäischen Gemeinschaften über den freien Zugang zu Informationen über die Umwelt.

- 9 -

**BUNDESMINISTERIUM FÜR UMWELT,
JUGEND UND FAMILIE**

Z1. 03 4761/3-II/4/90

E r l ä u t e r u n g e n

I. Allgemeiner Teil

1. Das Problem:

Der öffentliche Charakter von Informationen ist ein wesentlicher Bestandteil jeder demokratischen Gesellschaft.

Dem gegenüber steht die Achtung des Privat- und Familienlebens und anderer Rechtsgüter. Staatliche Eingriffe in diese Bereiche sind soweit als möglich zu vermeiden.

Die Kenntnis von Umweltdaten ist für die Lebensbedingungen und die Gesundheit des einzelnen von größter Bedeutung. Die zunehmenden Gefährdungen durch Umweltbeeinträchtigungen (z.B. durch Ozon) machen Schutzmaßnahmen notwendig.

Die Umweltverschmutzung, die jeden trifft, kann nur dann wirkungsvoll bekämpft werden, wenn Art und Ausmaß der möglichen Gefährdungen bekannt sind. Das heißt, die Behörden müssen über alle diesbezüglichen Vorgänge und Umstände informiert sein.

Gleichzeitig hat jedermann ein Recht darauf, zu erfahren, welche gesundheitlichen Belastungen und welche Eingriffe in andere, ebenfalls in der Rechtsordnung geschützten Rechtsgüter durch die Inanspruchnahme der Umwelt entstehen können.

Verschiedentlich wird nun die Auffassung vertreten, daß der Informationsweitergabe bei umweltrelevanten Daten durch das Datenschutzgesetz enge verfassungsrechtliche Grenzen gesetzt wären.

Indem behauptet wird, Umweltdaten könnten Rückschlüsse auf ein Geschäfts- oder Betriebsgeheimnis ermöglichen, wird für ihre Geheimhaltung ebenfalls ein schutzwürdiges Interesse angemeldet. Der konkrete Nachweis solcher Interessen bzw. ihrer Schutzwürdigkeit wird nicht verlangt.

Eine solche Vollzugspraxis des Datenschutzgesetzes würde den Schutz betrieblicher Daten - bei denen es sich um Umweltdaten handeln kann - sehr weit ausdehnen. Dies scheint nicht der ursprünglichen Intention des Datenschutzgesetzes zu entsprechen, die primär auf den Schutz des Privat- und Familienlebens natürlicher Personen gerichtet ist.

Auch ein Umweltinformationsgesetz kann nicht am Grundrecht auf Datenschutz vorbeigehen. Seine Notwendigkeit soll sich entsprechend § 1 Abs. 2 Datenschutzgesetz aus einem legitimen Eingriffsgrund ergeben. Jedoch kann es darüber hinaus erforderlich sein, angesichts einer uneinheitlichen Vollzugspraxis die Erwägung verfassungsrechtlich zu verankern, daß dem Interesse der Öffentlichkeit an Informationen über die Umwelt vor gegenläufigen Interessen Dritter der Vorrang zu geben ist.

1.1 Zugänge zu Umweltdaten:

In verschiedenen umweltrelevanten Gesetzen werden der Öffentlichkeit bereits jetzt einzelne Zugangsmöglichkeiten zu bestimmten Umweltdaten eingeräumt (Altlastensanierungsgesetz - Altlastenatlas; Chemikaliengesetz - Chemikalienregister, Kennzeichnungspflicht; Wasserrechtsgesetz - Wasserbuch).

- 11 -

Personenbezogene Daten können seit jeher dem Handelsregister oder dem Grundbuch, für die das Publizitätsprinzip gilt, entnommen werden.

In einzelnen Verwaltungsverfahren erhalten die Parteien Zugang zu Umweltdaten.

Das Umweltkontrollgesetz, BGBl. Nr. 127/1985 i.d.F. BGBl.Nr. 299/1989, verpflichtet den Bundesminister für Umwelt, Jugend und Familie, den Zustand und die Entwicklung der Umwelt sowie die Belastungen der Umwelt zu erheben (§ 10) und die Öffentlichkeit in geeigneter Weise über seine Tätigkeit auf dem Gebiet der Umweltkontrolle (§ 14) zu unterrichten. Dementsprechend werden vom Umweltbundesamt eine Reihe von Untersuchungen, Studien und Projekte durchgeführt. Der Umweltkontrollbericht des Bundesministers für Umwelt, Jugend und Familie ist regelmäßig zu veröffentlichen bzw. dem Nationalrat vorzulegen.

Die Öffentlichkeit wird damit bereits über eine Vielzahl von umweltrelevanten Tatsachen informiert. Ein umfassendes Recht auf Auskunft über Umweltdaten ist aber positivrechtlich noch nicht verankert.

1.2 Bestrebungen, den Zugang der Öffentlichkeit zu Umweltdaten zu erweitern:

In Presseberichten (z.B. Salzburger Nachrichten vom 17. Februar 1990, AZ vom 23. Februar 1990, Standard vom 26. März 1990 u.v.a.) wird immer wieder die Verbesserung des Zuganges der Öffentlichkeit zu Umweltdaten gefordert.

Der steirische Umweltschutzanwalt spricht sich in seinem Tätigkeitsbericht für das erste Jahr für mehr Transparenz in Umweltfragen in der Verwaltung aus.

Mit Beschluß des Salzburger Landtages vom 4. 4. 1990 (Schreiben vom 17. 4. 1990, Zl. 16-57/5-1990) wird die Bundesregierung ersucht, "umgehend ein auf einer Verfassungsbestimmung ruhendes Umweltinformationsgesetz auszuarbeiten".

Verschiedene politische Gruppierungen und Interessenvertretungen haben die Eröffnung des Zugangs der Bürger zu Umweltdaten gefordert und Entwürfe für gesetzliche Schritte in diese Richtung präsentiert.

1.3 Entwicklungen im Ausland:

Die Europäischen Gemeinschaften haben im November 1989 einen Vorschlag für eine Richtlinie des Rates über den freien Zugang zu Informationen über die Umwelt vorgelegt, der im März 1990 nochmals erweitert wurde (KOM(90) 91 end.).

Die Europäischen Gemeinschaften befinden sich im konkreten Planungsstadium für die Einrichtung einer Umweltagentur, über die Umweltdaten multilateral ausgetauscht werden sollen. Damit sollen die Hemmnisse für den freien Zugang zu umweltbezogenen Informationen in Fällen grenzüberschreitender Verschmutzung beseitigt werden.

Die EFTA-Staaten bemühen sich um Teilnahme an dieser Agentur.

In einigen europäischen Ländern (z.B. Dänemark, Griechenland, Frankreich, Italien) gelten Gesetze über die "Verwaltungstransparenz" allgemein.

1.4 Schlußfolgerung:

Den hier skizzierten Entwicklungen ist durch geeignete gesetzliche Maßnahmen, die einen allgemeinen freien Zugang zu Umweltdaten ermöglichen sollen, Rechnung zu tragen.

2. Lösung:

In das Umweltkontrollgesetz wird ein neuer Abschnitt über die Umweltinformation eingefügt. Die systematische Einordnung der Umweltinformation in dieses Gesetz erscheint insbesondere im Hinblick auf die mit dem vorliegenden Entwurf auch beabsichtigte Erweiterung der Aufgaben und Befugnisse des Bundesministeriums für Umwelt, Jugend und Familie (bzw. des Umweltbundesamtes) zweckmäßig.

Der Ausdruck "Umweltdaten" wird - inhaltlich konform mit dem Vorschlag für eine Richtlinie des Rates der Europäischen Gemeinschaften über den freien Zugang zu Informationen über die Umwelt - gesetzlich definiert.

Mit dem im Entwurf vorliegenden Bundesgesetz wird jedermann das Recht eingeräumt, Auskünfte über die Umwelt zu begehren. Dieses Recht stützt sich auf die grundlegende Wertung, daß dem Interesse der Öffentlichkeit an Informationen über die Umwelt in einer demokratischen Gesellschaft vor gegensätzlichen Einzelinteressen der Vorzug gegeben werden muß.

Diese Wertung wird für Daten betreffend Schadstoffemissionen aus Anlagen und betreffend gefährliche Chemikalien mit Verfassungsbestimmung absolut getroffen, da an diesen Daten das größte legitime Interesse der Öffentlichkeit besteht (Immissionen [§ 15 Z 1] wurden deshalb nicht aufgenommen, weil sie ohnedies nicht geheim, sondern frei zugänglich sind - vgl. die Ausführungen zu § 16). Hinsichtlich der übrigen, von der weiten Definition erfaßten Umweltdaten ist gemäß § 1 Abs. 1 und 2 DSG das berechnigte Interesse der Öffentlichkeit (welches nunmehr in § 16 Abs. 1 eine gesetzliche Grundlage erhält) gegen ein mögliches schutzwürdiges Geheimhaltungsinteresse des Betroffenen abzuwägen.

In Wahrnehmung des Auskunftsrechtes über Umweltdaten kann jedermann ohne Nachweis eines rechtlichen Interesses von Behörden und Ämtern die Mitteilung von Umweltdaten begehren. Dieses Begehren ist formlos und gebührenfrei möglich, einzig die anfallenden Gesteungskosten, etwa für Ablichtungen, etc., müssen ersetzt werden.

Den funktionell als Organe des Bundes tätigen Behörden und Ämtern wird die Verpflichtung auferlegt, jedem Begehren auf Mitteilung von Umweltdaten nachzukommen; dies gilt für die besonders hervorgehobenen Umweltdaten ohne Einschränkung, für sonstige Umweltdaten nur, soweit nicht das schutzwürdige Geheimhaltungsinteresse überwiegt. Wird eine Auskunft über Umweltdaten abgelehnt, so hat darüber auf Antrag ein Bescheid zu ergehen.

Die Behörden und Ämter werden ermächtigt, Umweltdaten, die nicht geschützt sind, zu veröffentlichen. Dadurch erhält etwa der Bundesminister für Umwelt, Jugend und Familie die Möglichkeit zu umfassenden Informationen der Bevölkerung, die zu deren Selbstschutz vor Umweltbelastungen beitragen (vgl. z.B. die radioaktive Verseuchung in Folge der Katastrophe von Tschernobyl; andere Folgen von Störfällen großen Ausmaßes in Industrieanlagen).

Der Bundesminister für Umwelt, Jugend und Familie erhält die Aufgabe, Umweltdaten zu erheben und eine Umweltdatenbank zu führen. Dazu kann er sich insbesondere des Umweltbundesamtes bedienen. Er kann von anderen Behörden und Ämtern im Bedarfsfall die Übermittlung von Umweltdaten verlangen.

Die Betreiber genehmigungspflichtiger Anlagen können mit Verordnung dazu verhalten werden, Umweltdaten, die zur Beurteilung der Auswirkungen einer Anlage auf die Umwelt oder zur Beurteilung, ob eine Anlage dem Stand der Technik entspricht, notwendig sind, dem Bundesministerium für Umwelt, Jugend und Familie bekanntzugeben. Der Bundesminister für Umwelt, Jugend

- 15 -

und Familie soll dadurch die Möglichkeit der direkten Erhebung einzelner, noch nicht im Behördenbereich verfügbarer Umweltdaten erhalten, ohne auf ein Tätigwerden der für die jeweilige Anlage zuständigen Genehmigungsbehörden angewiesen zu sein.

Diese Befugnisse des Bundesministers für Umwelt, Jugend und Familie sind auch im Hinblick auf eine mögliche Anbindung Österreichs an eine künftige europäische Umweltagentur zweckmäßig.

3. Finanzielle Auswirkungen:

Die mit der Durchführung der vorgeschlagenen Novellierung verbundenen Mehrausgaben treffen Bund und Länder und können derzeit nicht verlässlich abgeschätzt werden.

Die Höhe der Kosten wird einerseits von der Häufigkeit der Inanspruchnahme des Umweltauskunftsrechtes abhängen. Die bisherigen Erfahrungen mit der Vollziehung des Auskunftspflichtgesetzes, BGBl. Nr. 287/1987, lassen aber eine durchaus vertretbare Höhe erwarten.

Im Bereich des Bundesministeriums für Umwelt, Jugend und Familie wird die Führung einer Umweltdatenbank im Umweltbundesamt eine Erhöhung des Sachaufwandes und zusätzlichen Personalaufwand erfordern: Für die direkte Informationsweitergabe werden Erweiterungen der zentralen Hardware (Vorrechner mit eigener Speicherperipherie und Netzwerkanschluß zum bestehenden System) und die zugehörige Abfrage- und Darstellungssoftware für die angesprochenen Daten benötigt.

Als Kostenrahmen für diese Erweiterungen werden ca. öS 5 000 000,-- geschätzt.

Im Rahmen des laufenden Betriebes entstehen dadurch Hard- und Software-Wartungskosten von ca. 10 % der Anschaffungssumme pro Jahr.

Als zusätzlicher Personalaufwand im Bereich des Bundesministeriums für Umwelt, Jugend und Familie (Umweltbundesamt) werden Planstellen für 1a, 2b und 1c benötigt.

Einnahmen werden durch den Ersatz der Gestehungskosten für Ablichtungen, Ausdrucke etc. anfallen.

4. Verfassungsrechtliche Grundlagen:

Die Zuständigkeit des Bundesgesetzgebers für Regelungen über die Erhebung, den Umfang der Bekanntgabe und das Verfahren zur Mitteilung von Umweltdaten durch (funktionelle) Bundesbehörden ergibt sich aus der Zuständigkeit zur Erlassung jener Materiengesetze (Art. 10 Abs. 1 B-VG), in deren Vollziehung die Daten bekanntgeworden sind. Die im Entwurf angeordnete Führung einer Umweltdatenbank stellt einen Akt der Privatwirtschaftsverwaltung dar und gründet sich auf Art. 17 B-VG.

Aus dem Bundesministeriengesetz 1986 i.d.g.F., das dem Bundesministerium für Umwelt, Jugend und Familie die Allgemeinen Angelegenheiten des Umweltschutzes, insbesondere die Allgemeine Umweltschutzpolitik und die Koordination auf allen Gebieten des Umweltschutzes zugewiesen hat, ergibt sich die Zuständigkeit zur Ausarbeitung und die führende Zuständigkeit zur Vollziehung dieses Bundesgesetzes.

5. EG-Konformität:

Der Entwurf orientiert sich am Vorschlag für eine Richtlinie des Rates der Europäischen Gemeinschaften über den freien Zugang zu Informationen über die Umwelt (KOM(90) 91 endg.).

- 17 -

II. Besonderer Teil:**Zu Art. I Z 2 (§ 10 Abs. 1):**

Die im § 10 Abs.1 in der bisher geltenden Fassung angeführten Aufgaben des Bundesministers für Umwelt, Jugend und Familie im Interesse der Erhaltung, der Verbesserung und der Wiederherstellung der natürlichen Lebensbereiche von Menschen, Tieren und Pflanzen den Zustand und die Entwicklung der Umwelt sowie Umweltbelastungen zu erheben, wird durch die Einfügungen "und Umweltdaten im Sinne des § 15" und "eine Umweltdatenbank zu führen" erweitert und gleichzeitig präzisiert. Beide Einfügungen dienen dem Zweck, dem Bundesministerium für Umwelt, Jugend und Familie und mittelbar auch der Öffentlichkeit eine weiterreichende Kenntnis über den Zustand der Umwelt zu verschaffen.

Zu Art. I Z 3:**Zu § 15:**

Die Definition der Umweltdaten wird inhaltlich aus dem Vorschlag für eine Richtlinie des Rates der Europäischen Gemeinschaften über den freien Zugang zu Informationen über die Umwelt (KOM(90)91 endg.) übernommen, wobei allerdings sprachliche Anpassungen vorgenommen und die in der Richtlinie besonders hervorgehobenen Daten in die Verfassungsbestimmung des § 16 Abs. 2 übernommen worden sind.

Diese Definition mag zwar in ihrer Systematik nicht ganz überzeugend erscheinen; im Hinblick auf die erwünschte internationale Austauschbarkeit von Umweltdaten muß aber davon ausgegangen werden, daß eine staatenübergreifende inhaltliche Übereinstimmung der Definition von Umweltdaten unverzichtbar ist.

Zu § 16:

Zu Abs. 1:

Abs. 1 räumt jedermann ohne Nachweis eines rechtlichen Interesses ein Recht auf Zugang zu Umweltdaten ein, die den Behörden und Ämtern in Vollziehung von Bundesgesetzen bekanntgeworden sind. Die Organe werden somit verpflichtet, im Bereich der Umweltdaten unabhängig von sonstigen Regelungen Auskünfte zu erteilen.

Zu Abs. 2:

Mit der Verfassungsbestimmung des Abs. 2 wird auf verfassungsgesetzlicher Ebene die Abwägung vorweggenommen, wann Umweltdaten öffentlich sein sollen und wann ein Anspruch auf Geheimhaltung bestehen kann.

Dabei kommt zum Ausdruck, daß es der erklärte Wille des Verfassungsgesetzgebers ist, die wichtigsten Umweltdaten der Öffentlichkeit auch ohne Rücksicht auf Geheimhaltungsansprüche, die sich insbesondere aus dem Grundrecht auf Datenschutz (§ 1 DSG) ergeben könnten, zugänglich zu machen.

Gerade die Information über die Umwelt versetzt den einzelnen erst in die Lage, bei subjektiven Belastungen oder Gefährdungen seiner Gesundheit oder anderer rechtlicher Schutzgüter durch Umweltbeeinträchtigungen gegebenenfalls Vorsorge- oder Abwehrmaßnahmen zu treffen. Andere gegenläufige Interessen (z.B. wirtschaftliche Einzelinteressen) sind jedenfalls geringer zu werten als das Interesse der Öffentlichkeit an der Information über die Umwelt. Dazu kommt noch, daß der Antrag des Bundesministers für Umwelt, Jugend und Familie zur Erteilung nachträglicher Auflagen gemäß § 79a GewO an das Vorliegen von Nachbarbeschwerden (oder von Meßergebnissen) gebunden ist, die betroffenen Anrainer jedoch mangels Information über die Emissionen häufig nicht feststellen können, ob

- 19 -

ein Zusammenhang zwischen subjektiven Beschwerden und emittierten Schadstoffen bestehen kann.

Die Bestimmung des Abs. 2 bildet den Kern der Novellierung des Umweltkontrollgesetzes; sie soll dessen Erweiterung zu einem Umweltinformationsgesetz bewirken. Die Notwendigkeit einer Erweiterung des derzeit gewährten Zugangs zu Umweltdaten - im Sinne einer Transparenz der Benutzungsregelungen für öffentliche Güter wie Luft, Boden und Gewässer, die sich derzeit auf die bloße Gefahrenabwehr durch behördliche Maßnahmen beschränken - wurde bereits im allgemeinen Teil der Erläuterungen ausführlich begründet.

Trotz seiner Formulierung als Grund- und Freiheitsrecht verfolgt § 1 Abs. 1 DSG offenbar die Intention, nicht nur den Schutz personenbezogener Daten natürlicher Personen, sondern aller Rechtsträger zu gewährleisten. Daraus ergibt sich notwendigerweise, daß das zu wahrende "schutzwürdige Interesse" nicht nur auf die Achtung des Privat- und Familienlebens (Art. 8 MRK) natürlicher Personen bezogen werden kann. Demnach müssen auch solche Rechte ein schutzwürdiges Interesse begründen können, deren eine juristische Person fähig ist, nämlich Vermögensrechte. Der Schutz solcher Rechte wird in einer dem Art. 8 MRK gleichwertigen Weise im besonderen durch Art. 5 StGG gewährleistet.

Aus diesem Grund wird die Geheimhaltung von Geschäfts- oder Betriebsgeheimnissen allgemein als schutzwürdig im Sinne des § 1 Abs. 1 DSG betrachtet.

Der Begriff des Geschäfts- und Betriebsgeheimnisses besteht aus objektiven und subjektiven Komponenten: Es handelt sich um Tatsachen kommerzieller oder technischer Art, die nur einer bestimmten und begrenzten Anzahl von Personen bekannt und anderen nicht oder nur schwer zugänglich sind (objektive Komponente), nach dem Willen des Berechtigten nicht über die Kreis der Eingeweihten hinausdringen sollen (subjektive Kom-

ponente) und an deren Geheimhaltung der Unternehmensinhaber ein wirtschaftliches Interesse hat (dies ist wiederum objektiv zu beurteilen). Ein solcher Begriff liegt etwa den §§ 122 ff. StGB oder dem § 11 UWG zu Grunde.

Grundsätzlich wird ein schutzwürdiges Interesse auch hinsichtlich jener Daten bestehen können, deren Weitergabe mit hoher Wahrscheinlichkeit einen Zugang zu den Geschäfts- oder Betriebsgeheimnissen (oder Tatsachen des Privat- und Familienlebens) eröffnet. Bezogen auf Umweltdaten, kann somit in Einzelfällen ein Rückschluß von in die Umwelt eingebrachten Verunreinigungen auf neue betriebliche Entwicklungen oder angewendete Verfahren möglich sein, die als geistiges Eigentum Vermögenswert besitzen bzw. als legitime Konkurrenzvorteile Schutzwürdigkeit beanspruchen können.

Voraussetzung für die Schutzwürdigkeit von Daten, die selbst noch kein Geschäfts- oder Betriebsgeheimnis darstellen, aber auf ein solches schließen lassen, ist ihr geheimer Charakter. Dieser ist ebenfalls nicht nur subjektiv, sondern auch objektiv zu beurteilen. Demnach kann es sich bei Immissionsdaten - also Daten über den Zustand der Luft, des Bodens oder von Gewässern - keinesfalls um Geheimnisse handeln, da diese Daten jedermann, der über geeignete Meßgeräte verfügt (oder lediglich Proben entnimmt und diese untersuchen läßt) frei zugänglich sind.

Diffiziler ist die Bewertung von Emissionsdaten: Sie bezeichnen die Schadstoffmengen, die von einem Betrieb an die Umwelt abgegeben werden. Theoretisch sind sie daher identisch mit jener Immission, die in unmittelbarer Nachbarschaft des Betriebes herrscht - am Schornstein bzw. am Abflußrohr. Da Messungen an diesen Stellen jedoch nur eingeschränkt möglich und die vorgeschriebenen Emissionsmeßgeräte häufig in die Anlagen integriert sind, wird die allgemeine Zugänglichkeit in vielen Fällen zweifelhaft sein.

- 21 -

Andererseits handelt es sich in jedem Fall um Außenwirkungen des Betriebes, die zumindest durch Geruch, Farbe oder andere Eigenschaften wahrnehmbar sind und mit Wissen und Willen des Betriebsinhabers an die Umwelt abgegeben werden, wodurch sie öffentliche Güter wie Luft und Gewässer in vielfältiger Weise beeinflussen. Wer immer von diesen öffentlichen Gütern Gebrauch macht, wird von ihrer veränderten Zusammensetzung betroffen, mag dieser Einfluß auch nicht meßbar sein. Daraus folgt nicht nur ein massives öffentliches Interesse (dazu unten), sondern ergeben sich bereits grundsätzliche Zweifel am Geheimnischarakter von Emissionsdaten, selbst wenn von diesen auf Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisse geschlossen werden könnte.

Gegen den Einwand der Geheimnisverletzung durch Preisgabe von Emissionsdaten ist weiter vorzubringen, daß Art, Ausmaß und Zusammensetzung der Emissionen zur Gänze der Einflußsphäre des Betriebsinhabers zugehören. Er bestimmt somit selbst, was an Schadstoffen in die Außenwelt gelangt und wird keineswegs veranlaßt, die gesamten zulässigen Emissionsgrenzen auszuschöpfen oder die Schadstoffe in einer Zusammensetzung zu emittieren, die Rückschlüsse auf geheime Betriebsvorgänge erlaubt. Vielmehr kann dem Betroffenen auch zugemutet werden, selbst Vorkehrungen für die Begrenzung dieser Auswirkungen zu treffen und so den Geheimnischarakter bestimmter betrieblicher Vorgänge zu bewahren.

Umweltdaten, welche die Gefährlichkeit, Beschaffenheit und Zusammensetzung gefährlicher Stoffe, Zubereitungen, Fertigwaren und lebender Organismen betreffen, müssen wegen der besonderen Gefahren für Mensch und Umwelt, die von diesem Bereich ausgehen können, frei zugänglich sein.

Daß das Informationsinteresse jener, die von öffentlichen Gütern Gebrauch machen (müssen), an einer überproportionalen Inanspruchnahme dieser Güter (im speziellen der Umwelt) durch Dritte und der damit verbundenen Minderung ihres Ge-

brauchs ein berechtigtes ist, wurde bereits dargelegt. Es handelt sich bei reiner Luft, sauberem Wasser etc. nach heute unbestrittener Auffassung um knappe Güter, die nicht unbegrenzt zur Verfügung stehen. Wenn dieses berechnigte Interesse überwiegt, wie dies bei Emissionsdaten, Daten über gefährliche Chemikalien und lebende Organismen generell der Fall ist, haben nach der ausdrücklichen Anordnung des Abs. 2 die Geheimhaltungsinteressen zurückzutreten.

Bei der vorgenommenen Wertung wurde weiters davon ausgegangen, daß Umweltdaten in dem von der Verfassungsbestimmung des Abs. 2 betroffenen Umfang selbst keine Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisse sind, und daß der Betroffene Einfluß auf die Emissionen seines Betriebes besitzt, die er vermindern kann, um den möglicherweise gegebenen Zugang zu geheimen Betriebsvorgängen wenigstens zu erschweren. Die notwendigen Maßnahmen zur Geheimhaltung sollen deshalb bereits innerhalb des Betriebes getroffen werden und nicht durch Ausdehnung des geheimzuhaltenden Bereichs zu Lasten öffentlicher Interessen gehen.

Zu Abs. 3:

Bei der Regelung wurde von den Einschränkungen der Auskunftserteilung ausgegangen, die sich aus der Amtsverschwiegenheit gemäß Art. 20 Abs. 3 B-VG ergeben. Die Bestimmung des Abs. 3 stellt sich somit als eine Einschränkung der Pflicht zur Amtsverschwiegenheit dar, für die folgende Gründe maßgeblich sind:

- Soweit die Interessen der öffentlichen Ruhe, Ordnung und Sicherheit nicht ohnedies die Öffentlichkeit von Umweltdaten erfordern, stehen sie dieser zumindest nicht entgegen. Keinesfalls kann eine Informationszensur über den Zustand der Umwelt legitimen Sicherheitsinteressen dienen. Daher entfällt ihre Anführung bei möglichen Einschränkungen des freien Zugangs zu Umweltdaten.

- 23 -

- Interessen der umfassenden Landesverteidigung und der auswärtigen Beziehungen können in einem demokratischen Gemeinwesen ebenfalls nicht zur Beschränkung des Zugangs zu Umweltdaten führen.
- Bei den wichtigsten Umweltdaten (Emissionsdaten etc.) würde die Berücksichtigung wirtschaftlicher Interessen einer Körperschaft des öffentlichen Rechts den Intentionen dieses Gesetzes zuwiderlaufen und ist daher nicht aufzunehmen. Im übrigen bleiben diese Interessen im Rahmen des Schutzes von Geschäfts- und Betriebsgeheimnissen durch das Datenschutzgesetz weiterhin gewahrt.
- Die Vorbereitung von Entscheidungen wird durch die Mitteilung von Umweltdaten in keiner Weise materiell beeinflusst, wengleich aus einer breiten Anteilnahme der Öffentlichkeit in der Praxis höhere Sorgfaltsanforderungen resultieren.
- Überwiegende Interessen der Parteien (Achtung der Privatsphäre, Schutz von Geschäfts- und Betriebsgeheimnissen) sollen im Bereich der Umweltinformation nur dann geltend gemacht werden können, wenn es sich nicht um Umweltdaten im Sinne des Abs. 2 handelt.

Zu § 17:

Mit dieser Bestimmung wird das Verfahren zur Erlangung einer Auskunft (Mitteilung) über Umweltdaten in Anlehnung an das Verfahren des Auskunftspflichtgesetzes geregelt, welches hierdurch nicht berührt wird (vgl. § 5 Abs. 2 zweiter Satz des Auskunftspflichtgesetzes, BGBl. Nr. 287/1987). Umweltauskünfte werden auf Begehren formlos und gebührenfrei erteilt. Lediglich die anfallenden Gestehungskosten etwa für Abschriften etc. sind vom Auskunftswerber zu ersetzen.

Zu § 18:

Gefahren für das Leben oder die Gesundheit von Menschen und die Umwelt, können unter Umständen dadurch hintangehalten oder verringert werden, daß die Bevölkerung vorsorglich über

gewisse Umweltbelastungen informiert wird, um rechtzeitig (auch individuell) Schutzmaßnahmen ergreifen zu können.

Im Sinne des Legalitätsprinzips (Art. 18 Abs. 1 B-VG) werden mit dieser Bestimmung die Behörden ermächtigt, nicht geschützte (§ 16 Abs. 3 zweiter Satz) Umweltdaten zu veröffentlichen.

Zu § 19:

In der Regel wird durch die Amtshilfe (Art. 22 B-VG) gewährleistet, daß das Bundesministerium für Umwelt, Jugend und Familie (bzw. Umweltbundesamt) auch von anderen Organen die zur Erfüllung seiner Aufgaben erforderlichen Umweltdaten erhält. Es kann jedoch notwendig sein, daß unabhängig von einem Anlaßfall die bei anderen Behörden und Ämtern verfügbaren umweltrelevanten Informationen dem Bundesministerium für Umwelt, Jugend und Familie zugänglich gemacht werden.

Abs. 1 statuiert für den Bereich der Umweltdaten damit eine generelle Amtshilfepflicht zugunsten des Bundesministeriums für Umwelt, Jugend und Familie.

In gleicher Weise kann es notwendig sein, allenfalls ergänzend zusätzliche Informationen auf direktem Wege von den Inhabern genehmigungspflichtiger Betriebsanlagen zu erhalten. Diesbezüglich kann unter den in Abs. 2 angeführten Voraussetzungen eine nähere Regelung mit Verordnung getroffen werden.

Zu § 20:

Verstöße gegen die mit einer Verordnung gemäß § 19 Abs. 2 zu konkretisierende Meldepflicht sind mit Verwaltungsstrafe zu ahnden.